

wie sie sonst für Erdgräber benutzt werden. Die Kolumbarienöffnungen sind an beiden Hügelseiten angeordnet und werden durch Bronze- oder Marmorplatten, die mit je 4 Bronzeschrauben zu befestigen sind, verschlossen. Auf den Hügel wird ein dekoratives Denkmal, zumeist eine Urne aufgestellt.

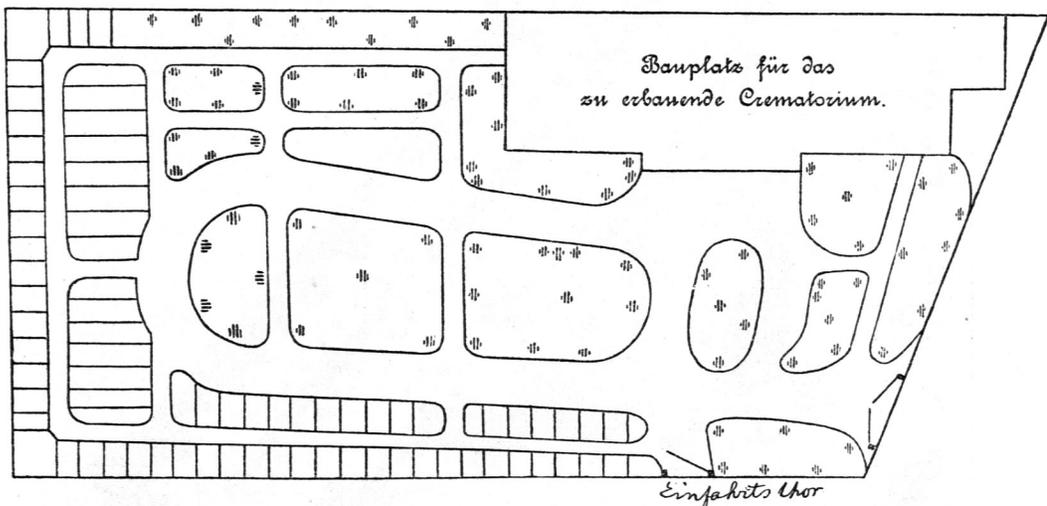
3) Einige ausgeführte Urnenhainanlagen in Deutschland.

Die Urnenhainanlage auf dem neuen Friedhofe zu Heilbronn, die im Jahre 1899 errichtet wurde, befindet sich in unmittelbarer Nähe des dortigen Leichenverbrennungshaufes.

269.
Urnenhain
zu
Heilbronn.

Dieser Urnenhain (Fig. 380¹⁸⁰) stellt ein unterirdisches Kolumbarium dar, in welchem Aschenreste (gegen die billige Gebühr von 10 Mark) auf die Dauer von 30 Jahren beigelegt werden können. Die Stätte kann durch Anbau beliebig vergrößert werden und ist begehbar.

Fig. 381.



Urnenhain des Vereines für Feuerbestattung zu Hagen¹⁸¹).

Hinter der Vereinsurnenstätte befindet sich der Ruheplatz für einzelne und doppelte Aschengrüfte (zu 3, bzw. 6 Mark) auf die Dauer von 15 Jahren.

Ein zweites Beispiel einer ausgeführten Urnenstätte bietet der im Jahre 1900 zu Hagen angelegte Urnenhain, der noch vor der Errichtung des dortigen Krematoriums geschaffen wurde.

270.
Urnenhain
zu
Hagen.

Der größere Teil des Platzes ist, wie aus dem Lageplan in Fig. 381¹⁸¹) ersichtlich, durch eine gärtnerische Anlage in Anspruch genommen. Die eigentlichen Urnenstätten sind in rechteckige Parzellen von durchschnittlich 1,5 qm Grundfläche geteilt worden (gegen eine Gebühr von 20 bis 30 Mark für 1 qm) und dienen zur Aufnahme von zahlreichen Aschenkapfeln.

Eine besondere Beachtung bezüglich der landschaftlichen Ausgestaltung und einzelner künstlerisch durchgeführter Aschenbeisetzungsstätten verdient der 1903 eröffnete Urnenhain auf dem neuen Friedhofe zu Jena.

271.
Urnenhain
zu
Jena.

Diese Urnenstätte ist eine der gelungensten Schöpfungen gärtnerischer Kunst. Gewundene und gerade Wege durchziehen die mit allerlei immergrünem Gefräch bepflanzten Rasenflächen. Hie und da erheben sich aus dem grünen Plane die die Aschenreste bergenden Urnen und Stein-

¹⁸⁰) Aus ebendaf. 1899, S. 385—386.

¹⁸¹) Aus ebendaf. 1900, S. 247—248.

mäler, welche die Stelle kennzeichnen, wo Afche zur Ruhe in die Erde gebettet ist. Einzelne Bauwerke, von denen eine Familienbeifetzungsstätte bereits durch Fig. 374 (S. 317) bildlich wiedergegeben wurde, erhöhen den Reiz der ganzen Anlage.

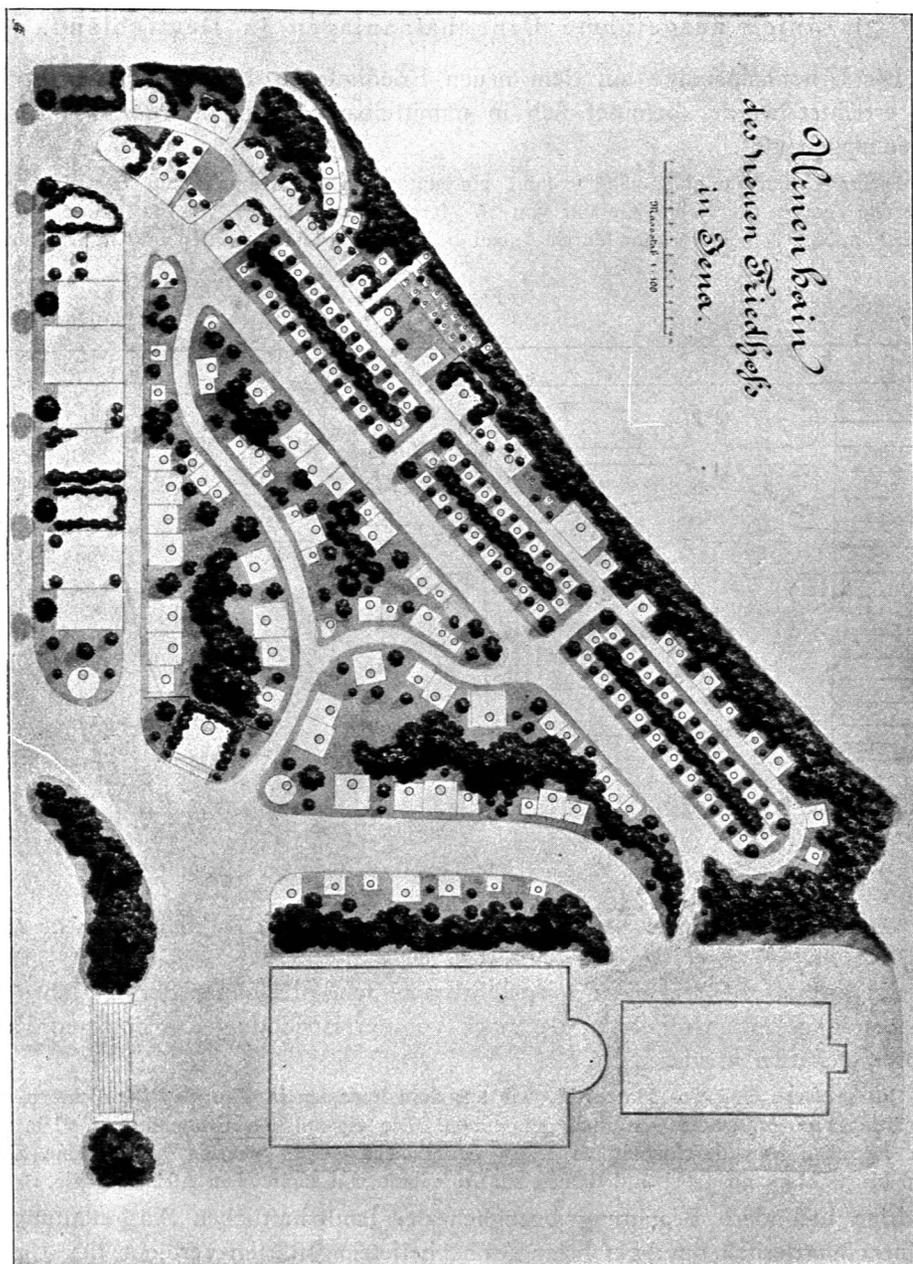


Fig. 382 182).

Die Anordnung und Verteilung der einzelnen Beifetzungsstätten ist aus dem Lageplane in Fig. 382¹⁸²⁾ ersichtlich.

¹⁸²⁾ Aus ebendaf. 1903, S. 401—402.

Die geschilderten ausgeführten Urnenfätten genügen in ihrem Umfange vollkommen für die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse. Mit dem Fortschritte und der Verbreitung der Feuerbestattung jedoch wird sich wahrscheinlich die Notwendigkeit ergeben, die Urnenhaine in größerem Maßstab anzulegen, die — falls die Feuerbestattung als staatliche Einrichtung in allen Ländern eingeführt wird — in ganze Urnenfriedhöfe umgestaltet werden müßten. Alsdann werden wohl die bestehenden Grundsätze für Einteilung und Ausnutzung der Erdbegräbnisplätze auch für die Aschenbeisetzungsstätten gelten, so daß in der äußeren Erscheinung der beiden Anlagen kein wesentlicher Unterschied herrschen wird.

272.
Künftige
Gestaltung.

Der Architektur und den damit verwandten Künsten werden somit die Feuerbestattungsanlagen im großen Stil die gleichen dankbaren Aufgaben bieten, wie sie ihnen seitens der jetzigen Erdbestattungsanlagen zu teil geworden sind. Vor allem aber wird die öffentliche Gesundheitspflege entschieden ihren Sieg feiern!

10. Kapitel.

Statistisches und gesetzliche Bestimmungen.

a) Deutschland.

Ungeachtet der zahlreichen und nicht unbedeutenden Hindernisse, die in den letzten zwei Jahrzehnten von so vielen Seiten den Vorkämpfern für die Feuerbestattung in den Weg gelegt wurden, weist die Statistik deutlich auf, daß die Zahl der Einäscherungsstätten in Deutschland fortwährend im Wachsen begriffen ist und daß die Zeitdauer zwischen der Errichtung zweier aufeinander folgender Leichenverbrennungsanstalten immer kleiner wird. Zwischen der Errichtung der beiden ersten deutschen Krematorien (zu Gotha 1878 und Heidelberg 1891) betrug der zeitliche Zwischenraum volle 13 Jahre. Dagegen ist seit 1898 (dem Jahre der Errichtung des Leichenverbrennungshauses in Jena) jedes weiter folgende Jahr durch den Bau einer deutschen Feuerhalle gekennzeichnet worden.

273.
Statistisches.

Es ist aber nicht nur die Zahl der Leichenverbrennungsanstalten, die in stetem Zuwachs begriffen ist, sondern auch die Inanspruchnahme dieser Feuerhallen wird von Jahr zu Jahr immer größer.

So weist z. B. Gotha einen durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von 12, Hamburg einen solchen von 17,6, Heidelberg von 8,1, Jena von 20,6, Offenbach a. M. von 2,6, Mannheim von 15,8 und Eifenach von 26 Einäscherungen. In Hundertfätzen ausgedrückt bedeutet der durchschnittliche Zuwachs¹⁸³⁾ bei Gotha 12,7, Hamburg 15,6, Heidelberg 15,11, Jena 41,76, Offenbach a. M. 18,66 und bei Eifenach 17,5 Vomhundert. Vergleicht man aus den nachfolgenden beiden Zusammenstellungen die Betriebsdauer, die Gesamtzahl der in den deutschen Leichenverbrennungsanstalten stattgefundenen Einäscherungen bis Ende 1905 und ihre jährliche Durchschnittszahl mit den Ergebnissen der letzten 7 Jahre (1899—1905), in gleicher Anordnung wie die ersten Ergebnisse zusammengefaßt, so erfieht man daraus, daß die jährliche Durchschnittszahl der Einäscherungen bei allen Leichenverbrennungsanstalten, die länger als 7 Jahre bestehen, bedeutend in die Höhe gestiegen ist.

¹⁸³⁾ Siehe: Phönix 1904, S. 100—101.

Zusammenstellung I.

Nr.	Leichen- verbrennungsanfalt zu:	Eröffnungs- jahr	Volle Betriebsjahre	Gefamtzahl der stattgehabten Einäfcherungen	Durchschnitts- zahl in 1 Jahre
1	Gotha	1878 (10. Dezember)	27	3900	144,50
2	Heidelberg	1891 (23. Dezember)	14	1602	114,43
3	Hamburg	1892 (19. November)	13	1886	145,10
4	Jena	1898 (14. Februar)	7	816	116,60
5	Offenbach a. M. . .	1899 (13. Dezember)	6	708	118
6	Mannheim	1901 (20. November)	4	302	75,50
7	Eifenach	1902 (20. Januar)	4	196	49
8	Mainz	1903 (2. Mai)	3	440	146,67
9	Karlsruhe	1904 (25. April)	2	138	69
10	Heilbronn	1905 (26. Juni)	1	52	52

Zusammenstellung II.

Nr.	Leichen- verbrennungs- anfalt zu:	Anzahl der Einäfcherungen							Gefamt- zahl 1899-1905	Jährliche Durch- schnittszahl	Anmerkung
		1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905			
1	Gotha	200	189	218	234	276	301	390	1808	255,3	
2	Heidelberg	151	146	104	164	146	155	127	993	141,8	
3	Hamburg	111	147	181	187	224	281	367	1498	214	
4	Jena	46	46	84	91	123	189	216	795	113,6	
5	Offenbach a. M. . .	5	110	82	128	118	123	142	708	118	} blofs 6 Betriebs- jahre gerechnet.
6	Mannheim	—	—	23	40	54	74	111	302	75,50	
7	Eifenach	—	—	—	17	43	57	79	196	49	} blofs 4 Betriebs- jahre gerechnet.
8	Mainz	—	—	—	—	90	156	194	440	146,67	
9	Karlsruhe	—	—	—	—	—	46	93	139	69	
10	Heilbronn	—	—	—	—	—	—	52	52	52	
		513	638	692	861	1074	1382	1771	6931	—	

Diefer Zuwachs beträgt jährlich bei Gotha 111, bei Heidelberg 67,4 und bei Hamburg 69 Einäfcherungen. Im ganzen macht die Einäfcherungszahl der letzten 7 Jahre (1899 bis Ende 1905) mehr als die Hälfte der Gefamtzahl der Einäfcherungen in Deutschland (ab 1878 bis Ende 1905: 10 040) aus.

Mit dem Anwachsen der Durchschnittszahl der jährlichen Einäfcherungen find ihre Kosten (Einäfcherungsgebühren einchl. der Nebenausgaben, aber ohne diejenigen für die religiöfe Feier) bedeutend niedriger geworden. Sie betragen beispielsweise:

in Gotha	60,—	Mark,
in Heidelberg	71,50	»
mit Benutzung der Leichenhalle	86,50	»
in Hamburg für Mitglieder eines Feuerbefattungsvereines	70,—	»

in Jena	I. Klasse	88,—	Mark,
	II. Klasse	75,50	»
	III. Klasse	65,—	»
	für Mitglieder des Jenaer Vereines	15,—	»
in Offenbach a. M.	I. Klasse	74,50	»
	II. Klasse	57,—	»
	III. Klasse	47,80	»
in Mannheim		75,—	»
	mit Benutzung der Leichenhalle	90,—	»
in Eifenach		76,—	»
in Mainz		100,—	»
	für Mitglieder der Vereine Mainz und Wiesbaden	70,—	»
in Karlsruhe		50,—	»
	für Mitglieder der Vereine Karlsruhe, Baden-Baden und Durlach	25,—	»
in Heilbronn		25,—	»
	für Mitglieder des Heilbronner Vereines	15,—	»
in Ulm		95,—	»
	für Mitglieder der Vereine Ulm, Neu-Ulm und München	75,—	»

Es ist vorauszusehen, daß durch häufigere Inanspruchnahme der Leicheneinäscherung die Kosten noch wesentlich vermindert werden.

In Stuttgart wurde zu Anfang 1907 beschloffen, daß die Einäscherung für die in dieser Stadt wohnhaften Personen unentgeltlich geschehen soll; nur für das von der Stadt zu liefernde Aschengefäß soll eine Gebühr von 2 Mark erhoben werden. Auswärtige haben eine Gebühr von 40 Mark zu zahlen.

Es dürfte wohl von Interesse sein, manche bezüglich der Leichenverbrennung erlassene Verordnungen und Gesetzentwürfe samt den wichtigsten Ortsstatuten an dieser Stelle wörtlich wiederzugeben.

Von den Ländern, die sich mit der Ausarbeitung der Gesetze, die Feuerbestattung betreffend, zuallererst befaßt haben, ist das Großherzogtum Hessen zu nennen. Das betreffende Gesetz (vom 19. August 1899), auf dessen Grund auch die Ortsstatute zu Offenbach a. M. (vom 1. Dezember 1899) und zu Mainz (vom 17. Dezember 1902) mit Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern erlassen wurde, lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt.

274.
Gesetzliche
Bestimmungen:
Hessen.

Artikel 1.

Die Feuerbestattung ist unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften und, soweit sie nicht außerhalb des Großherzogtums stattfindet, nur in solchen Anstalten zugelassen, welche auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen errichtet und geleitet werden.

Artikel 2.

Die Feuerbestattung darf nur erfolgen, wenn sie von dem Verstorbenen angeordnet und von der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes schriftlich genehmigt worden ist.

Daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat, muß durch eine Verfügung desselben von Todes wegen oder durch eine hinsichtlich der Unterschrift öffentlich beglaubigte Erklärung desselben oder durch das von einer öffentlichen Behörde beurkundete Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen, welche dem Verstorbenen im Leben nahe gestanden haben, dargetan werden.

Die Fähigkeit, eine Anordnung der im Absatz 2 bezeichneten Art zu treffen, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 3329 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hat ein Verstorbener zur Zeit seines Todes das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet, so kann die Feuerbestattung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt durch Erklärung gegenüber der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes angeordnet werden.

Artikel 3.

Ist den Voraussetzungen des Artikel 2 genügt, so kann die dafelbst vorgeschriebene ortspolizeiliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn

1) durch übereinstimmende Zeugnisse des behandelnden Arztes und des Amtsarztes des Amtsgerichtes des Sterbeortes die Todesursache festgestellt, und

2) durch diese Zeugnisse und außerdem durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes dargetan ist, daß der Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist.

Artikel 4.

Die ärztlichen Zeugnisse dürfen nur nach vorgängiger Leichenschau und, sofern es auch nur einer der Aerzte für erforderlich hält, nur nach vorgängiger Leichenöffnung erteilt werden.

War der Amtsarzt der behandelnde Arzt oder ist der Verftorbene in seiner letzten Krankheit nicht von einem Arzt behandelt worden, so muß bei der Erteilung des Zeugnisses ein zweiter, von der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes zu berufender Arzt mitwirken.

Artikel 5.

Wer eine Leiche zum Zwecke der Feuerbestattung außerhalb des Großherzogtumes verbringen will, hat dem Kreisamt des Sterbeortes den Nachweis der Anordnung des Verftorbenen nach Artikel 2 und die im Artikel 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

Artikel 6.

Befwerden gegen ablehnende Verfügungen der Ortspolizeibehörden sind an das Kreisamt zu richten; dieses soll binnen 24 Stunden über die Befchwerde entscheiden.

Ortsstatut zu Offenbach a. M.

(Vom 1. Dezember 1899.)

§ 1.

Für die Vornahme von Feuerbestattungen ist die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 2.

Die Feuerbestattungsanstalt wird verwaltet und geleitet von dem städtischen Friedhofsausschuffe, welcher, soweit nicht hierdurch Bestimmungen getroffen werden, das weiter Erforderliche zu ordnen hat.

§ 3.

Bis auf weiteres sind für die Verbrennung einer Leiche aus Offenbach 20 Mark und einer Leiche von auswärts 30 Mark an die Stadtkasse zu entrichten. Der Betrag von 20 Mark gilt als Ersatz des Aufwandes für Brennstoff und Bedienung bei der Verbrennung; der weitere Betrag von 10 Mark für die Verbrennung einer Leiche von auswärts wird zur Tilgung des Bauaufwandes verwandt¹⁸⁴⁾.

§ 4.

Die Trauerfeierlichkeiten finden in der vor der Feuerbestattungsanstalt befindlichen Sprechhalle statt, worauf der Sarg in das Verbrennungsgebäude eingeführt wird.

§ 5.

Die Säрге müssen gut verdichtet und fest verschlossen sein. Der Sarg, in dem die Einäfcherung erfolgen soll, muß aus leichtem Holz, nämlich Tannen- oder Pappelholz oder aus leichtem Zinkblech bestehen. Metallbefschläge und eiserne Nägel sind zu vermeiden und statt letzterer Holzpflocke anzuwenden. Der Sarg darf folgende Maßverhältnisse nicht übersteigen: Länge 2,25 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,72 m.

Die Leichen dürfen nur auf Säge- oder Hobelspanen, insbesondere aber nicht auf Asche oder Kohlen gebettet sein.

§ 6.

Der Zutritt zu dem Verbrennungsgebäude ist in der Regel nur den Angehörigen gestattet. Ausnahmen können mit Zustimmung der nächsten Leidtragenden von dem Friedhofsausschuffe gemacht werden.

¹⁸⁴⁾ Die gegenwärtigen Kosten einer Einäfcherung in Offenbach sind bereits in Art. 273 (S. 327) angegeben worden.

§ 7.

Der Friedhofsaußfeher führt ein Feuerbestattungsverzeichnis, in welches zwei Zeugen einer jeden Verbrennung ihre Namen einzutragen haben.

Die Afchenreste werden den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsche entweder in geschlossenen Holzkistchen oder Gefäßen von gebranntem Ton oder in Blechbüchsen übergeben. Die Afchenbehälter werden mit der Ziffer versehen, unter welcher die Verbrennung in dem Feuerbestattungsverzeichnis eingetragen ist. Diese Ziffer ist auch in dem Verbrennungsscheine anzugeben. Die Afchenreste können auf dem Friedhof beerdigt oder ebendafelbst oberirdisch aufbewahrt werden. Die Beisetzung von Afchenresten auf bereits belegten Gräbern ist gestattet. Die Oeffnung des Grabes darf jedoch nur bis zu einer Tiefe von 60^{cm} stattfinden.

§ 8.

Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebenen nichts anderes bestimmt ist, werden die Afchenreste auf dem hiesigen Friedhof auf hierauf vom Friedhofsaußschufs besonders bestimmten, 70^{cm} langen und 60^{cm} breiten Plätzen beigesetzt, und zwar mit einer Ruhezeit von 15 Jahren. Für den Platz ist eine Gebühr von 15 Mark zu entrichten, wenn die Afche einer von auswärts gebrachten Leiche darauf beigesetzt wird. Soll der Platz nach Ablauf von 15 Jahren für die beigesetzte Afche erhalten bleiben, so ist auf je weitere 15 Jahre in jedem Falle (auch bei der Afche von einheimischen Leichen) eine Gebühr von 15 Mark zu bezahlen.

§ 9.

Der Friedhofsaußschufs ist ermächtigt, im Bedarfsfalle die Kosten der Feuerbestattung zu Lasten der für die Friedhofsverwaltung bestimmten Mittel zu ermäßigen oder zu erlassen.

Ortsstatut zu Mainz.

(Vom 17. Dezember 1902.)

Von den 11 Paragraphen des Ortsstatuts, die Feuerbestattung in Mainz betreffend, seien nur die wichtigsten angeführt.

§ 4.

Der Betrieb des auf dem städtischen Friedhofe errichteten Krematoriums, der Urnenhalle und des Urnenhaines erfolgt durch den Verein für Feuerbestattung unter der Kontrolle der Deputation und des von derselben hierfür besonders verpflichteten städtischen Friedhofsaußfehers.

§ 5.

Die Gebühr für eine Einäscherung beträgt 100 Mark.

Für Mitglieder des Vereines für Feuerbestattung in Mainz, für solche, welche laut Bezeichnung dieses Vereines vertragsmäßig die gleichen Rechte genießen, sowie für die Inhaber von Scheinen über vorausbezahlte Amortisationsgebühren ermäßigt sich dieselbe auf 70 Mark. Minderbemittelten kann die Gebühr auf 40 Mark ermäßigt werden, wenn dies von den Hinterbliebenen bei dem Standesbeamten beantragt wird. Die Entscheidung untersteht der Deputation.

In diesen Gebühren sind einbegriffen: die städtischen Gebühren, die Ueberführung der Leiche in das Krematorium im Leichenwagen II. Klasse (goldener Wagen), Harmoniumspiel während der Leichenfeier, Einäscherung der Leiche, Lieferung einer Afchenkapfel und Beisetzung der Afchenreste in einem Reihengrab von 70 × 80^{cm}, welches 10 Jahre den Hinterbliebenen überlassen wird.

Die Gebühr für eine Erderbbegräbnisstätte im Urnenhain von 70 × 80^{cm}, bis 10 Jahre nach dem Ableben des letzten Defzendenten im Besitze der Familie verbleibend, beträgt 40 Mark, einschl. der gärtnerischen Unterhaltung durch den Verein für Feuerbestattung.

Die Gebühr für eine Erburnennische in der Urnenhalle beträgt für eine Nische für 1 Urne 250 Mark, für 2 Urnen 400 Mark, für 4 Urnen 800 Mark.

§ 8.

Das Standesamt und der Friedhofsaußfeher führen je ein Feuerbestattungsverzeichnis, sowie ein Verzeichnis der im Urnenhain und in der Urnenhalle beigesetzten Afchenreste und ein Platzverzeichnis.

Die Afchenreste werden in geschlossene Behälter gefammelt, welche seitens des Friedhofsauffehers plombiert und mit der Nummer versehen werden, unter welcher die Einäscherung in das Feuerbestattungsverzeichnis eingetragen ist. Diese Behälter werden entweder in den hierzu bestimmten Plätzen beigefetzt oder den Hinterbliebenen auf Wunsch übergeben.

§ 9.

Die Inschriften und Aus schmückungen der Urnennischen innerhalb der Urnenhalle, sowie die Aufstellung von Denkmälern im Urnenhain unterliegen der Genehmigung der Deputation.

§ 10.

Die Deputation regelt den Betrieb im Krematorium, in der Urnenhalle und im Urnenhain durch eine zu erlassende Betriebsordnung.

Betriebsordnung.

Auf Grund des § 10 des Ortsstatuts vom (Datum der zu erfolgenden Veröffentlichung), betreffend die Feuerbestattung in Mainz, wird hiermit für den Betrieb im Krematorium, in der Urnenhalle und im Urnenhain folgende Betriebsordnung erlassen:

§ 1.

Der Zutritt zu dem Einäscherungsraum ist in der Regel nur den Angehörigen gestattet. Ausnahmen können mit ihrer Zustimmung gemacht werden.

Die Beobachtung des Einäscherungsprozesses ist im allgemeinen nicht gestattet. Nur Personen, welche ein wissenschaftliches oder fachmännisches Interesse haben, können hierzu auf Grund von besonderen, von der Deputation für das Feuerbestattungswesen erteilten Karten die Erlaubnis erhalten. Vor Ausstellung der Erlaubniskarten ist die Zustimmung der Angehörigen einzuholen.

§ 2.

Bei der Beifetzung der Afchenreste im Urnenhain werden bei den Reihengräbern (für 10jährige Benutzung) nur Holzkästchen zur Aufnahme der Afche verwandt. Die Afchenbehälter werden mindestens 60 cm unter die Erdoberfläche gebettet.

§ 3.

Ueberkisten und Ueberfärge werden zwei Tage zur Verfügung des Abfenders gehalten. Nach dieser Zeit gehören dieselben dem Krematorium.

§ 4.

Nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Deputation über die Gräber und stellt die darauf befindlichen Grabdenkmäler, Einfassungen etc. den Hinterbliebenen zur Verfügung. Meldet sich innerhalb dreier Monate von letzteren niemand, so stehen die Grabdenkmäler etc. zur freien Verfügung der Deputation.

§ 5.

Unanfehnlich gewordene Kränze und Aus schmückungsgegenstände werden auf Anordnung der Deputation von den Beifetzungsplätzen entfernt.

275.
Mannheim.

Das am 27. März 1900 erlassene Ortsstatut, betreffend die Feuerbestattung in Mannheim, hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Zur Vornahme der Feuerbestattungen Verstorbener ist ausschließlic die auf dem städtischen Friedhofe errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 2.

Die Feuerbestattung einer Leiche darf unbeschadet der auf die erste Befichtigung der Leiche durch den Leichenbeschauer und auf den Leichentransport bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamtes als Ortspolizeibehörde erfolgen.

Zu dem Genehmigungsgefuch, das beim Sekretariat der Friedhofskommission einzureichen, bezw. mündlich anzubringen ist, sind folgende Belege erforderlich:

1) Eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, dafs der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§§ 56 ff. des Reichsgefetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt ist (für aufserhalb des Deutschen Reiches Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbefchein).

2) a) Eine behördlich beglaubigte, von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeschichte des betreffenden Falles;

b) ein Zeugnis des staatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeortes, bzw. des zuständigen Großherzoglichen Bezirksarztes zu Mannheim darüber, daß nach dem Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Besichtigung der Leiche jeder Verdacht des Vorliegens einer gewaltfamen Todesursache ausgeschlossen ist, und

c) wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, überdies ein in gleicher Weise angefertigter und beglaubigter Leichenbefund. In sämtlichen Schriftstücken (a, b und c) ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben.

3) Eine behördlich beglaubigte Urkunde, welche den Nachweis enthält, daß entweder:

a) der Verstorbenen selbst keine Feuerbestattung zweifellos gewollt hat, oder

b) beim Tode Willensunfähiger oder von Personen unter 18 Jahren, daß die Bestattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.

In den unter Ziffer 3, b genannten Fällen darf indessen die Verbrennungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn auf Grund vorheriger Leichenöffnung durch einen Staatsarzt ein Zeugnis dieses letzteren beigebracht wird, es sei jeder Verdacht eines gewaltfamen Todes ausgeschlossen.

Bei auswärtigen Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

§ 3.

Die Friedhofskommission teilt das Gefuch mit sämtlichen Belegen unter Beifügung ihrer eigenen Äußerung dem Bezirksamt mit, welches erforderlichenfalls vor Abgabe seiner Entscheidung den Großherzoglichen Bezirksarzt darüber zu hören hat, ob inhaltlich der Belege die Todesursache als eine natürliche vollkommen klargestellt ist.

Befehlen nach dem Gutachten des Großherzoglichen Bezirksarztes Zweifel hierüber, so kann das Bezirksamt den Angehörigen des Verstorbenen anheimgen, zur Hebung der Zweifel die Leichenöffnung durch den beamteten Arzt vornehmen zu lassen und den Befund vorzulegen.

Werden auch durch das Ergebnis der Sektion nach Ansicht des Großherzoglichen Bezirksarztes hier die Zweifel über die Todesursache nicht vollständig beseitigt, so ist die Erlaubnis zur Vornahme der Feuerbestattung vom Bezirksamt zu verfahren.

§ 4.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so darf, im Falle der Sterbeort im Großherzogtum Baden liegt, die Genehmigung des Bezirksamtes zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder Amtsrichter neben der Genehmigung zur Beerdigung (§ 2 der Verordnung vom 11. September 1879, das Verfahren bei gewaltfamen Todesfällen betreffend) die schriftliche Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt hat. Liegt der Sterbeort außerhalb des Großherzogtums Baden, so darf die Genehmigung des Bezirksamtes nur auf Grund einer Bescheinigung der mit der Aufklärung des Todesfalles befaßt gewesenen auswärtigen Behörde erfolgen, daß der Feuerbestattung ein Hindernis nicht im Wege steht.

§ 5.

Wird die Genehmigung erteilt, so stellt das Bezirksamt den nachsuchenden Angehörigen einen schriftlichen Genehmigungsbefcheid zu und setzt hiervon den Großherzoglichen Bezirksarzt und die Friedhofskommission in Kenntnis.

§ 6.

Leichen von auswärtigen Verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach §§ 2 ff. dieser Vorschrift erforderliche bezirksamtliche Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt, bzw. wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die Leichenhalle zu verbringen, und hat deren Verbrennung, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzufinden.

§ 7.

Die Einfegungsfeierlichkeiten für hier Verstorbenen finden nach Wunsch der Angehörigen entweder in der Leichenhalle oder in der Feuerbestattungsanstalt statt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist.

§ 8.

Hinsichtlich der Feuerbestattung selbst wird folgendes bestimmt:

a) Die Größe des Sarges, welcher aus weichem Holze hergestellt sein muß und nicht mit metallenen Zieraten versehen sein soll, darf folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge	2,25 m
Breite	0,70 "
Höhe	0,72 "

b) Nach Ankunft der Leiche in der Feuerbestattungsanstalt wird der Sarg auf den dort befindlichen Sarkophag gestellt und mit diesem nach Beendigung der Einfegungsfeierlichkeiten in den unteren Raum der Feuerbestattungsanstalt durch hydraulische Vorrichtung versenkt, während sich gleichzeitig die Einfenkungsöffnung geräuschlos wieder schließt; im unteren Raum wird der Sarg von dem Personal nach Maßgabe der zu erlassenden besonderen Dienstvorschriften in Empfang genommen und in den Verbrennungsraum gebracht.

c) Der Verbrennungsakt muß so geleitet werden, daß während des ganzen Vorganges weder gefärbter Rauch dem Kamin entsteigt, noch irgendwelcher Geruch wahrnehmbar ist.

§ 9.

Während des Feuerbestattungsvorganges dürfen sich außer den mit der Ausführung und Ueberwachung beauftragten Personen nur die nächsten (erwachsenen) Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtung des Verbrennungsaktes selbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für diejenigen Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Großherzogl. Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden, sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 10.

Die Aschenreste, welche den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsch entweder in geschlossenen Holzkisten oder Gefäßen von gebranntem Ton oder in zugelöteten Blechbüchsen übergeben werden, können entweder auf dem Friedhof beerdigt oder ebendasselbst oberirdisch aufbewahrt oder auch von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden.

Maßgebend ist in dieser Hinsicht in erster Linie der Wunsch oder die Anordnung des Verstorbenen, in Ermangelung solcher der Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

Sämtliche Arten von Behältern im Sinne des Absatzes I dieses Paragraphen werden in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit von der Friedhofskommission stets vorrätig gehalten.

§ 11.

Im einzelnen gelten hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste folgende Bestimmungen:

1) Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem Friedhofe in den hierzu vom Stadtrate besonders zu bestimmenden Leichenfeldern, 0,60 m tief unter der Bodenfläche, beigesetzt, und zwar mit einer Ruhezeit von 15 Jahren.

Jeder Grabstein ist 70 cm lang und 60 cm breit. Im übrigen finden bezüglich derartiger Gräber die §§ 44, 45, 46, 47 der Friedhofsordnung sinngemäße Anwendung. Die Entfernung der Gräber voneinander soll 30 cm betragen. Die Beisetzung mehrerer Aschenreste in einem Grabe ist zulässig. (§ 42, 5 Satz. d. F.- u. B.-O.)

2) Auf den allgemeinen Leichenfeldern können in bereits belegte Gräber Aschenreste von Gliedern der Familie, von Abkömmlingen oder nächsten Anverwandten der Beerdigten, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu acht, in das eines Kindes bis zu vier, eingelegt werden; die Umgrabung wird jedoch dadurch in keiner Weise beeinflusst.

3) Auf Wunsch können unter den vom Stadtrate festzusetzenden Bedingungen besondere Familiengrabstätten für Beisetzung von Aschenresten abgegeben werden.

Die Beisetzung von Asche in einer solchen Familiengrabstätte, deren Fläche mindestens 1,20 m lang und 0,80 m breit sein soll, kann auch in der Weise erfolgen, daß unterirdische gemauerte

Grüfte dafür hergestellt werden, auf welche indeffen §§ 55 ff. der Friedhofs- und Begräbnisordnung keine Anwendung finden.

Für die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) in solchen Familiengrabstätten bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofscommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe einzureichen sind.

4) In Familiengrabstätten, welche bereits für die Bestattung von Leichen in Gebrauch genommen sind, ist die Beisetzung von Aschenresten gleichfalls gestattet; zu diesem Zwecke darf die Oeffnung des Grabes auch schon vor Ablauf von 25 Jahren, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 60 cm stattfinden.

§ 12.

Die Aufsicht über die Feuerbestattungsanstalt obliegt dem Friedhofsaufseher, dessen Anordnungen sich das übrige Personal nach Maßgabe der vom Stadtrate zu erlassenden besonderen Dienstweisung zu fügen hat.

§ 13.

Ueber die zur Aufnahme der Aschenreste bestimmten Leichenfelder, sowie über die in Familiengräbern beigelegten und die an die Angehörigen abgegebenen Aschenreste hat der Friedhofsaufseher getrennte Bücher zu führen.

Auf diese Bücher findet der § 31 der Friedhofs- und Begräbnisordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in dieselben außer den dort vorgeschriebenen Angaben noch für jeden einzelnen Aschenrest Tag, Monat und Jahr der Verbrennung einzutragen ist.

§ 14.

Soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, ist die Friedhofs- und Begräbnisordnung für die Stadt Mannheim vom 15. April 1899 auch für die Vornahme der Feuerbestattungen maßgebend.

Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichen-schauer (§§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gef.- und V.O.Bl. S. 369) unterbleiben und finden die §§ 11 ff. der Verordnung entsprechende Anwendung.

Auf Grund des vom 18. November 1904 stammenden Erlasses des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern ist den Gemeindeverwaltungen der drei Städte Stuttgart, Heilbronn und Ulm durch Dispens von der Bestimmung der Begräbnisordnung — daß die Bestattung des Leichnams nur durch Beerdigung erfolgen dürfe — die Leichenverbrennung gestattet worden. Dieser Erlaß hat den folgenden Wortlaut.

276.
Württemberg.

Stuttgart, 28. November 1904.

Nach erfolgter Zustimmung des K. Staatsministeriums und mit Allerhöchster Ermächtigung will das Ministerium des Inneren auf das wiederholte, letztmals unter dem 25. März und 23. April 1903 erneuerte Gesuch der bürgerlichen Kollegien der Stadt Stuttgart, die Feuerbestattung von Leichnamen unter Entbindung von der Vorschrift des § 17, Abf. 1 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882¹⁸⁵⁾, betreffend die Leichenöffnung und das Begräbnis (Reg.-Bl. S. 33), mit nachfolgenden Bedingungen in der Stadt Stuttgart zuzulassen, haben:

I. Die Feuerbestattungsanlage muß eine städtische Einrichtung sein, und es hat dieser Betrieb durch die Gemeinde zu erfolgen.

II. Die Feuerbestattung bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Stadtdirektion, welche erforderlichenfalls mit dem Stadtdirektionsarzt ins Benehmen zu treten hat. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Ausweise geliefert worden sind:

- 1) Ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister, bei außerhalb des Deutschen Reiches Gestorbenen eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde;
- 2) der Nachweis darüber, daß entweder:
 - a) der Verstorbene nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und im Zustand der Geschäftsfähigkeit die Feuerbestattung selbst angeordnet hat, oder

¹⁸⁵⁾ »Die Bestattung eines Leichnams darf nur durch Beerdigung auf dem öffentlichen Begräbnisplatz erfolgen.«

b) sofern er zur Zeit des Todes das achtzehnte Jahr noch nicht vollendet hatte oder geschäftsunfähig war (§ 104, Ziffer 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches¹⁸⁶⁾, die Bestattungspflichtigen die Feuerbestattung verlangen. Der Nachweis, daß der Verstorbenen die Feuerbestattung angeordnet hat, muß durch eine letztwillige Verfügung oder durch eine sonstige unverdächtige schriftliche Erklärung desselben oder durch das von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen erbracht werden;

3) das Zeugnis eines approbierten Arztes über die festgestellte Todesursache. Ist der Verstorbenen in ärztlicher Behandlung gestanden, so ist dieses Zeugnis von dem behandelnden Arzte auszufüllen und in demselben auch die Art und der Verlauf der Krankheit anzugeben;

4) das Zeugnis des für den Sterbeort zuständigen beamteten Arztes darüber, daß auf Grund der von ihm vorgenommenen Besichtigung der Leiche, bzw. des Ergebnisses der Leichenöffnung der Verdacht eines nicht natürlichen Todes ausgeschlossen ist. Eine Öffnung der Leiche durch den beamteten Arzt hat stattzufinden, wenn derselbe Bedenken trägt, das Zeugnis auf Grund der Leichenbesichtigung auszufüllen. Hat eine Leichenöffnung stattgefunden, so ist in dem Zeugnis auch die aus dem Leichenbefund sich ergebende Todesursache anzugeben. War der beamtete Arzt behandelnder Arzt des Verstorbenen, so muß bei der Erteilung des Zeugnisses einschliesslich der Besichtigung bzw. Öffnung der Leiche ein weiterer approbierter Arzt mitwirken.

In besonderen Fällen kann die Stadtdirektion gestatten, daß auch für außerhalb Stuttgarts gestorbene Personen das amtsärztliche Zeugnis vom Stadtdirektionsarzt ausgestellt wird;

5) bei außerhalb Stuttgarts Verstorbenen ist außer den vorbezeichneten Nachweisen noch eine Beurkundung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts darüber erforderlich, daß ihrerseits die Feuerbestattung nicht beanstandet wird.

III. In Fällen eines nicht natürlichen Todes ist die Feuerbestattung nur zulässig, wenn die in II, Abf. 2, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise vorliegen und außerdem eine gerichtliche oder polizeiliche oder nach II, Abf. 2, Ziffer 4, vorgenommene Sektion der Leiche erfolgt und von dem für den Sterbeort zuständigen Staatsanwalt oder Amtsrichter oder bei außerhalb des Deutschen Reiches Verstorbenen von der nach den Gesetzen des Sterbeorts zuständigen Behörde die Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt worden ist.

IV. Bestehen Zweifel über die Todesursache, so kann die Stadtdirektion die Vornahme einer Leichenöffnung durch den Stadtdirektionsarzt anordnen.

Bemerkt wird, daß die Feuerbestattungsanlage selbst noch der baupolizeilichen Behandlung bedarf; sie erscheint als eigentümliches Bauwerk im Sinne des Art. 81, Abf. 2, lit. b der Bauordnung. Ferner ist zu beachten, daß die Vorschriften über die Ablieferung der Leichname der Selbstmörder an die Anatomie durch vorstehende Bestimmungen über die Feuerbestattung keine Abänderung erleiden und daß die Vorschriften der §§ 12, 13 und 14 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, auf die Feuerbestattung keine Anwendung finden.

Im Anschluß an die württembergischen Bestimmungen sei auch der Wortlaut des nicht minder interessanten Erlasses des evangelischen Synodus, betreffend die Beteiligung der Geistlichen in Fällen der Feuerbestattung (vom 18. April 1905), angeführt.

1) Die Geistlichen sind ermächtigt, vor Verbringung der Leiche in den eigentlichen Verbrennungsraum einen Trauergottesdienst mit Rede, Gebet und liturgischem Akt zu halten.

Das kirchliche Geläute findet in derselben Weise statt, wie bei einer Beerdigung.

2) Dagegen hat bei der Beisetzung der Aschenreste im Grab oder in einem Kolumbarium die Mitwirkung der Geistlichen und damit auch das kirchliche Geläute zu unterbleiben.

3) Besonderer Entschliessung wird die Gestattung einer etwaigen kirchlichen Feier für die Fälle vorbehalten, in welchen die Aschenreste vom Ort des Krematoriums in eine andere Gemeinde verbracht werden, ohne daß vor der Wegführung der Leiche eine öffentliche kirchliche Feier stattgefunden hat.

4) Bei Feuerbestattungen sind bis auf weiteres die vorhandenen Begräbnisformulare in der Weise zu benutzen, daß aus dem Inhalt dasjenige weggelassen wird, was nur für die Bestattung in der Erde zutrifft.

¹⁸⁶⁾ » . . . 2) Wer sich in einem, freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. 3) Wer wegen Geisteskrankheit unmündig ist.«

Die sächsische Regierung hat mittels Dekret an die Stände, eingegangen bei der Ersten Kammer am 21. Dezember 1905, einen Gesetzentwurf betreffend die Feuerbestattung eingebracht, von dessen 14 Paragraphen der bereits in Art. 169 (S. 209) besprochene § 2 wie folgt lautet.

277.
Sachsen.

§ 2.

Eine Leichenverbrennung darf nicht in der Nähe der Kirche oder des Begräbnisplatzes einer aufgenommenen christlichen Konfession errichtet werden.

Zur Errichtung und Ingebrauchnahme der Anlage ist die Genehmigung des Ministeriums des Inneren erforderlich.

Vor der Ingebrauchnahme ist eine Betriebsordnung aufzustellen, die gleichfalls der Genehmigung des Ministeriums des Inneren unterliegt. Darin ist auch über die Aufbewahrung der Leichenafche Bestimmung zu treffen.

Zuletzt sei der Gesetzentwurf, betreffend die Feuerbestattung in Anhalt, erwähnt, mit welchem sich der Anhaltische Landtag am 22. Februar 1906 in erster Lesung befaßt hat. Der Entwurf ist im allgemeinen den schon bestehenden Gesetzen in Hessen und Württemberg ähnlich.

278.
Anhalt.

b) Ausland.

Die Gesamtzahl aller Einäscherungen, die in den 13 Feuerhallen Englands seit 1885 bis Ende 1905 stattgefunden haben, hat die Zahl von nur 5018 erreicht, womit bloß die Hälfte der Einäscherungen, die Deutschland mit seinen 11 Feuerhallen in einem allerdings längeren Zeitraum (1878—1905) aufgewiesen hat. Die Hälfte der angeführten 5018 Einäscherungen entfällt auf Woking allein. In dieser Leichenverbrennungsanstalt beläuft sich die Zahl der Verbrennungen seit ihrer Eröffnung (im Jahre 1885) bis Ende 1905 auf 2748. Die nachfolgende Zusammenstellung¹³⁷⁾ zeigt übersichtlich die Verhältnisse und die Gesamtzahl der bis Ende 1904 stattgefundenen Einäscherungen in den einzelnen Feuerhallen Englands.

279.
England.

Leichenverbrennungsanstalt:	Jahr der Eröffnung	Zahl der Verbrennungen		Gesamtzahl der Verbrennungen seit der Eröffnung
		1903	1904	
Woking	1885	143	138	2653
Manchester	1893	92	94	838
Glasgow	1895	18	20	157
Liverpool	1896	40	40	264
Hull	1901	18	20	68
Darlington	1901	1	7	11
Leicester	1902	5	8	14
Golder's Green	1902	158	220	383
Birmingham	1903	—	19	19
		475	566	4407

Diese Zahlen beweisen zwar einen stetigen, aber nur sehr langsamem Fortschritt der Feuerbestattung. Durch die gesetzliche Anerkennung der Leichenverbrennung (laut des am 22. Juli 1902 vom König unterzeichneten Parlamentsbeschlusses) ist auch in England den Anhängern der Feuerbestattung freie Bahn gewährt worden, und

¹³⁷⁾ Nach: H. P. Herring.

es ist vorauszusehen, daß durch diesen *Cremation Act* der Durchschnittsatz der jährlichen Einäscherungen nunmehr im steten Wachsen begriffen sein wird.

Von den 16 Paragraphen des englischen Gesetzes zur Regelung der Verbrennung von Leichen und zur Ermächtigung der Begräbnisbehörden, Leichenverbrennungsanstalten einzurichten (das Gesetz gilt für Irland nicht), sei nur der Wortlaut der wichtigsten davon an dieser Stelle angeführt.

1) Das Gesetz wird den Namen Leichenverbrennungsgesetz (*Cremation Act*) 1902 führen.

2) In diesem Gesetze bezieht sich die Bezeichnung »Begräbnisbehörde« (*Burial authority*) auf jeden Begräbnisausschuß, jede Ratsversammlung, jedes Komitee und jedwede Ortsbehörde, welche Rechte und Pflichten eines Begräbnisausschusses besitzen, und auf jede Ortsbehörde, welche nach dem Gesetze von 1879 (*Interment Act*) oder nach einem Lokalgesetze einen Begräbnisplatz verwaltet. Mit dem Worte »Krematorium« wird jedes Gebäude bezeichnet, welches mit Vorrichtungen zur Verbrennung menschlicher Ueberreste ausgestattet ist und alles umfaßt, was dazu wesentlich oder unwesentlich gehört.

3) Bei der Ausführung dieses Gesetzes in Schottland ist mit dem Worte »Begräbnisbehörde« (*Burial authority*) die Kirchspielratsversammlung oder Stadtratsversammlung jedes Kirchspieles oder jeder Stadt gemeint, der die Rechte und Pflichten des Begräbnisplatzgesetzes von 1855 (*Burial Grounds [Scotland] Act*) oder jedes Zusatzgesetzes zu diesem, verliehen sind.

4) Die Rechte einer Begräbnisbehörde, Begräbnisplätze einzurichten und in Betrieb zu erhalten, werden ausgedehnt und schliessen künftig die Einrichtung und den Betrieb von Krematorien ein. Vorausgesetzt ist, daß keine Leichen in einem derartigen Krematorium verbrannt werden, ehe die Pläne und der Bauplatz die Bewilligung der Ortsregierungsbehörde gefunden haben und ehe die Begräbnisbehörde dem Minister des Inneren (*Secretary of state*) die amtliche Anzeige erstattet hat, daß das Krematorium fertig und in Uebereinstimmung mit den vorgelegten Plänen und auch mit den erforderlichen Einrichtungen zur Leichenverbrennung befunden sei.

5) Kein Krematorium darf näher als 200 *Yards* an ein Wohnhaus zu stehen kommen, es sei denn, daß sein Besitzer, Mieter oder Bewohner schriftlich seine Einwilligung gibt; auch darf kein Krematorium näher als 50 *Yards* an eine öffentliche Straße gerückt, noch darf es in den geweihten Teil eines Begräbnisplatzes irgend einer Begräbnisbehörde zu stehen kommen.

6) Jede Begräbnisbehörde darf eine Landschenkung für die Erbauung eines Krematoriums und eine Schenkung von Geld oder anderem Besitz zum Kauf, zur Erbauung oder zum Betriebe eines Krematoriums annehmen.

Von Bedeutung sind noch die Ausführungsbestimmungen (vom 31. März 1903) als Nachtrag für das erlassene Gesetz, und zwar die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Aschenreste, folgenden Wortlautes.

Nach der Verbrennung der Leiche soll die Asche jener Person, welche die Verbrennung beantragt hat, zur Aufbewahrung eingehändigt werden, falls diese Person es wünscht. Wenn nicht, dann soll die Asche von der Verbrennungsbehörde zurückbehalten und, falls keine besondere Vereinbarung wegen ihres Begräbnisses oder ihrer Aufbewahrung getroffen worden ist, anständig auf einem Begräbnisplatze oder auf einem Grundstücke, das sich in der Nähe des Krematoriums befindet und für das Begräbnis von Aschenresten bestimmt ist, begraben werden. Falls Aschenreste vorübergehend der Verbrennungsbehörde zur Aufbewahrung übergeben und innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholt worden sind, sollen sie 14 Tage, nachdem jener Person, welche um die Verbrennung nachgesucht hat, davon Mitteilung gemacht wurde, begraben werden.

280.
Frankreich.

In Art. 232 (S. 283) wurde schon bemerkt, daß Frankreich in Bezug auf die Gesamtzahl der bis Ende 1905 stattgefundenen Einäscherungen (die 74 392 beträgt) allen Ländern weit voransteht. Die Ausübung der Feuerbestattung beschränkt sich aber ausschliesslich auf Paris, da der Durchschnitt der Einäscherungen, die jährlich in der Feuerhalle zu Rouen stattfinden, nur ganz unwesentlich ist.

Die Anzahl der alljährlich bis Ende 1905 zu Paris stattgefundenen Einäscherungen ist (nach den Aufstellungen von *Bourneville*) aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Jahr	Einäscherungen im Auftrage der Familie	Spitalleichen	Embryonen	Summe
1889	49	483	217	749
1890	121	2188	1079	3388
1891	134	2369	1238	3741
1892	159	2389	1426	3974
1893	189	2261	1461	3911
1894	216	2247	1529	3992
1895	187	2482	1511	4180
1896	200	2587	1636	4423
1897	210	2356	1631	4197
1898	231	2493	1789	4513
1899	243	2538	1773	4554
1900	297	2752	2776	5825
1901	306	2664	3885	6855
1902	299	2435	3976	6710
1903	306	2492	3866	6664
1904	354	—	—	—
1905	341	2549	3826	6716
Summe	3842	—	—	74392

Von den im Jahre 1905 auf Verlangen der Familienangehörigen eingäscherten 341 Leichen sind 298 innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 60 Minuten, 43 Leichen in 60 Minuten bis 1 Stunde 30 Minuten verbrannt worden. Die Verkürzung des nötigen Zeitraumes für die Vornahme einer Einäscherung wird ficherlich geeignet sein, die Fortschritte der Feuerbestattung zu fördern.

Um die Organisation der Pariser Leichenverbrennungsanstalt genau zu schildern, seien an dieser Stelle die wichtigsten Bestimmungen über Aufbewahrung der Aschenreste und die Tarife für Einäscherungen (gemäß Art. 25 des Finanzgesetzes vom 17. Juli 1889) angeführt.

Nach vollzogener Einäscherung sind die Aschenreste in einer Urne aufzubewahren, deren Beistellung Sache der Angehörigen der Bestatteten ist. Wenn die Aufstellung der Urne in einer Familiengruft beabsichtigt ist, können Form und Material der Urne beliebig sein. Erfolgt jedoch die Aufstellung im städtischen Kolumbarium, so muß die Urne die vorgeschriebenen Abmessungen (Höhe 28 cm, Länge 48 cm und Breite 28 cm) haben.

Entsprechend dem durch Erwerbung einer Gruft entstandenen Benutzungsrechte können Urnen für einen bestimmten Zeitraum oder für immerwährende Zeiten beigesetzt werden. Zum Unterbringen von Urnen können auch Konzessionen, für nicht mehr als auf 1 qm Grundfläche lautend, erteilt werden. Urnen mit Aschenresten dürfen nach ministerieller Verordnung nicht frei auf den Grabdenkmälern gelagert werden. Es ist jedoch nicht notwendig, sie so tief wie die beerdigten Leichen zu betten, sondern es genügt, wenn sie in mäßiger Tiefe mit einer Steinplatte bedeckt oder unter einem Grabsteine aufgestellt werden. Diese Vorschrift rechtfertigt sich durch die Notwendigkeit, die Aschenreste gegen eine immerhin mögliche Profanierung oder gegen die Witterungseinflüsse zu schützen, welche letztere früher oder später auch die aus dem solidesten Material hergestellte Urne zerstören würden.

Das städtische Kolumbarium enthält nur für eine zeitlich begrenzte Benutzung bestimmte Abteilungen. Auf Grund jeder Einäscherung — selbst einer unentgeltlich vorgenommenen — kann eine Abteilung des Kolumbariums benutzt werden. Den betreffenden Interessenten steht es aber frei, gegen Zahlung von 50 Franken das Recht zur Aufstellung der Urne für weitere 5 Jahre zu erwerben. Der Betrag von 50 Franken ist auch der Preis, welcher für die Benutzung einer Grabstelle auf einem der Pariser Friedhöfe für die gleiche Periode zu entrichten ist.

Tarif für Einäscherungen.

Gemäß Art. 25 des Finanzgesetzes vom 17. Juli 1889 sind die Gemeinden, in welchen Leichenverbrennungsanstalten eingerichtet sind, berechtigt, Abgaben für deren Inanspruchnahme zu erheben. Die Tarife werden von den Munizipien festgesetzt und unterliegen der Genehmigung seitens der Präfektur.

Der *Conseil municipal* von Paris setzte in Ausführung dieser gesetzlichen Verfügung in der Sitzung vom 7. August 1889 den Tarif für die Benutzung des Krematoriums fest, welcher am 27. September 1889 die präfektorale Genehmigung erhielt. Die ziemlich hohen Anfätze dieses Tarifs wurden am 27. Dezember 1889 herabgemindert und am 30. deselben Monats oberbehördlich genehmigt. Seither ist letzterer Tarif in Kraft. Er beruht auf demselben Grundgedanken, nach welchem der Beerdigungstarif konstruiert ist, nämlich darauf, daß die Einnahmen für die Bestattung Bemittelter die Kosten für die Armenleichen mitdecken müssen. Demzufolge ist die zu zahlende Taxe proportional der Klasse, nach welcher die Ueberführung des Leichnams zum Friedhofe erfolgt:

Klasse	I	}	250	Franken
»	II				
»	III		200	»
»	IV		150	»
»	V		100	»
»	VI	}	50	»
»	VII				
»	VIII				
	einfachste Form (Gratisleiche)		nichts.	

Die Maires von Paris können wie bei Beerdigungen durch Beschluß von Fall zu Fall die unentgeltliche Einäscherung bewilligen, wenn nach ihrem Dafürhalten die Familie außer stande ist, für die Kosten aufzukommen, und sind zu dieser Bewilligung auch in dem Falle berechtigt, wenn der Verstorbene nicht in den Armenlisten eingetragen war.

Für die Einäscherung von auswärts unmittelbar in die Leichenverbrennungsanstalt überführter Leichen ist die Taxe nach Klasse V zu erheben. Dagegen entfällt die Zahlung jener Sondergebühr, welche für die von außerhalb des Pariser Gemeindegebietes nach Pariser Friedhöfen gebrachten Leichen zu entrichten ist.

Für die behufs Einäscherung aus Pariser Friedhöfen exhumierten Leichen ist keine Exhumierungstaxe zu bezahlen (Beschluß der Präfektur vom 26. Juni 1889; Genehmigung vom 27. September 1889).

Die Gebühr für die Einäscherung ist bei Ankunft des Leichnams im Krematorium zu Händen des Einnehmers des Otfriedhofes zu erlegen.

281.
Schweiz.

Der Fortschritt in der Benutzung der vier Schweizer Feuerhallen wird durch folgende zwei Ziffern beleuchtet. Im Jahre 1904 fanden daselbst insgesamt 376, im Jahre 1905 486 Einäscherungen statt. Davon entfällt der grössere Teil der Kremationen auf die Feuerhalle in Zürich, wo im Jahre 1902 allein 159 Leichenverbrennungen vorgenommen wurden.

In der Genfer Leichenverbrennungsanstalt fanden seit 8. März 1902 (Tag der ersten Einäscherung) bis zum Schlusse des genannten Jahres 28 Einäscherungen statt, in Basel deren 30.

Für die Feuerhalle zu St. Gallen stellt sich die Gesamtzahl der vollzogenen Leicheneinäscherungen in den 3 Jahren wie folgt dar:

1903	38
1904	56
1905	60.

Für die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Feuerbestattung in der Schweiz, möge das Reglement für die Ausführung der Feuerbestattung in der staatlichen Leichenverbrennungsanstalt zu Basel nachstehend mitgeteilt werden.

§ 1.

Zur Bestattung einer Leiche im Krematorium des Horburg-Gottesackers bedarf es der jeweiligen Bewilligung des Vorstehers des Sanitätsdepartements.

§ 2.

Die Bewilligung kann unter Vorbehalt der bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe, vom 24. Dezember 1874, bzw. der Verordnung vom 27. Oktober 1875 erteilt werden:

- a) wenn eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt;
- b) auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen, sofern keine gegenteilige Willenserklärung deselben vorliegt.

Bei Todesfällen, welche ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung eingetreten sind, oder wenn sonst die Todesursache zweifelhaft erscheint, muß der Feuerbestattung eine amtliche Sektion der Leiche vorausgehen. Der Nachweis über eine stattgefundene ärztliche Sektion ist auch zu verlangen bei Leichen, welche behufs Feuerbestattung von auswärts in den Kanton verbracht werden.

§ 3.

Die Feuerbestattung einer Leiche soll unter Einhalten folgender Vorschriften geschehen:

Der Zeitpunkt der Bestattung wird durch den Sekretär des Bestattungswesens unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen festgesetzt.

Die Ueberführung der Leiche nach dem Gottesacker wird nach den bezüglichen Bestimmungen der Bestattungsordnung ausgeführt.

Vor dem Krematorium angekommen, wird der Sarg in die Halle getragen und auf den dafür bestimmten Platz gesetzt, worauf der Verbrennungsakt unter Leitung und Aufsicht des Gottesackerauffehers vor sich geht.

Dem Leichengeleite ist der Zutritt in die Halle, soweit es der Raum zuläßt und soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen (Epidemiegesetz), gestattet.

§ 4.

Nach vollzogener Verbrennung wird die Asche in einem dazu bestimmten Behälter (Urne) gefammelt, der letztere geschlossen, mit Nummer versehen, registriert und nach den Vorschriften des § 5 beigesetzt.

Die Asche von Leichen, die von auswärts zum Zwecke der Verbrennung eingeführt worden sind, kann, auf Verlangen, den betreffenden Angehörigen überlassen werden.

§ 5.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Asche gelten folgende Bestimmungen:

1) Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Angehörige nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenbehälter auf dem Horburg-Gottesacker in ein hierzu bestimmtes Grabfeld, 50 cm tief, beigesetzt, und zwar mit einem Turnus von 10 Jahren. Der einzelne Grabplatz ist 70 cm lang und 60 cm breit und darf mit einfachem Denkmal versehen werden, das aber die Grenze des Grabraumes nicht überragen darf.

2) Der Aschenbehälter kann während längstens 20 Jahren in einer der im Krematorium angebrachten Nischen aufbewahrt werden. Nach Ablauf der 20jährigen Periode kann der Aschenbehälter durch die Angehörigen in einer den nachfolgenden Bestimmungen entsprechenden Weise beigesetzt werden, oder die Asche wird an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

3) Die Aschenbehälter dürfen in Familiengräbern, gemauerten und ungemauerten, untergebracht werden und zählen in diesem Falle nicht bei Berechnung der Belegung des Grabes.

4) Auf Wunsch der Angehörigen kann auch die Bewilligung erteilt werden zur Beisetzung des Aschenbehälters in ein Reihengrab (Gratisgrab, Turnuszeit 25, 20 Jahre), in welchem die

Leiche eines nahen Verwandten des Verstorbenen begraben liegt. Das Grab bleibt dem Turnus des Grabfeldes unterstellt.

§ 6.

Die Feuerbestattung ist für die unter § 2 des Gesetzes vom 16. November 1885 (alle hier verstorbenen Personen gemeint) fallenden Angehörigen des Kantons unentgeltlich.

Für Aufbewahrung der Asche im Krematorium (Nische) nach § 5, Pof. 2, ist im voraus eine Gebühr von 30 Franken zu bezahlen. Die Aschenbehälter (Urnen) sind von der Verwaltung zu einem durch das Sanitätsdepartement festzusetzenden Preise zu beziehen und die durch den Transport, bezw. Beifetzung der Asche verursachten Kosten durch die Angehörigen zu tragen.

Für unter § 3 des Gesetzes vom 16. November 1885 fallende Leichen (von auswärts hierher gebrachte Leichen), welche im Krematorium bestattet werden sollen, ist neben der im § 7 desselben Gesetzes festgesetzten Gebühr von 100 Franken (Einfuhrgebühr) eine solche von 40 Franken für Kremation zu bezahlen. Ueberdies fallen die Transportkosten der Leiche vom Bahnhof zum Krematorium zu Lasten der Angehörigen.

282.
Italien.

In Italien beträgt die Gesamtzahl der bis Ende 1905 stattgefundenen Einäscherungen in den 32 Feuerhallen ca. 5000.

Die Statistik der italienischen Krematorien (bis Ende 1901) ergibt sich aus folgender Tabelle:

Leichenverbrennungs- anstalt zu:	1901	Gesamtzahl seit Beginn	Leichenverbrennungs- anstalt zu:	1901	Gesamtzahl seit Beginn
Mailand	103	1647	Uebertrag	229	3375
Rom	59	941	Spezia	5	5
Turin	23	260	Asti	2	30
Bologna	21	176	Lodi	2	52
Florenz	16	301	Udine	2	49
Venedig	7	50	Cremona	1	124
Uebertrag	229	3375	Summe	241	3635

Annähernd die Hälfte der jährlich in Italien stattfindenden Einäscherungen entfällt somit auf Mailand.

283.
Skandinavische
Länder.

In der einzigen Leichenverbrennungsanstalt Dänemarks zu Kopenhagen kann auch ein schwacher Fortschritt in der Entwicklung der Feuerbestattung festgestellt werden. Folgende Zahlen weisen dies deutlich auf.

Jahrgang	1901	1902	1903	1904	1905
Zahl der Einäscherungen . . .	34	44	51	47	73

Was Schweden betrifft, so wurde die Feuerhalle zu Hagalund im Jahre 1905 in 49, jene zu Gothenburg in 18 Fällen benutzt.

284.
Vereinigte
Staaten.

Die Gesamtzahl der Einäscherungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika seit Bestehen der 32 Feuerhallen bis Ende 1905 stattgefunden haben, beträgt 31 245. Dasselbst fanden im Laufe des letzten Jahres 1905 insgesamt 4351 Leichenverbrennungen statt. Der Jahresdurchschnitt kann im allgemeinen mit 3000 Einäscherungen angenommen werden. In der nachstehenden Zusammenstellung¹⁸⁸⁾ ist die Zahl der in den Vereinigten Staaten bis 1901 vollzogenen Einäscherungen mitgeteilt.

¹⁸⁸⁾ Nach: *Tompson*.

Nr.	Leichen- verbrennungsanstalt zu:	1901	Gefamt- zahl feit Beginn	Nr.	Leichen- verbrennungsanstalt zu:	1901	Gefamt- zahl feit Beginn
1	Fresh Pond, N. Y. . . .	654	4 557		Uebertrag	2069	11 854
2	Buffalo, N. Y.	50	534	13	Chicago, Ill.	182	877
3	Troy, Earl. C. N. Y. .	19	166	14	Mount Auburn, Maff.	119	169
4	Swinburne Island, N. Y.	3	114	15	Pittsburg, Pa.	24	239
5	Waterville, N. Y. . . .	1	39	16	Baltimore, Maryl. . . .	20	200
6	St. Louis, Miff.	141	1 195	17	Lancafter, Pa.	2	101
7	Philadelphia, Pa. . . .	119	1 037	18	Davenport, Iowa . . .	29	162
8	San Francisco, Old Fellows, Kal. . .	666	2 201	19	Milwaukee, Wisc. . . .	45	223
9	San Francisco, Cyprefs Lawn, Kal.	91	723	20	Wafhington, Col. . . .	33	149
10	Los Angeles, Kal. . . .	65	552	21	Wafhington, Le Moyne, Col.	1	43
11	Bofton, Maff.	171	—	22	Pafadena, Kal.	46	158
12	Cincinnati, Ohio	89	736	23	St. Paul, Minn.	20	76
				24	Fort Wayne, Ind. . . .	5	18
	Uebertrag	2069	11 854		Gefamtzahl	2595	14 269

Aus diefer Zufammenftellung wird erfichtlich, dafs durchschnittlich ca. ein Drittel der Gefamtzahl der jährlichen stattfindenden Leichenverbrennungen auf die 5 Feuerhallen im Staate New York entfällt.

Literatur

über »Anlagen für Feuerbestattung«.

a) Allgemeines.

WISS, E. Ueber Leichenverbrennung vom Standpunkte der öffentlichen Gefundheitspflege. Viert. f. gerichtl. Med. u. öff. Sanitätswefen, Bd. 30, S. 369; Bd. 31, S. 141.

JASTROWICZ, M. Ueber den Tod durch Verbrennen vom gerichtsarztlichen Standpunkte aus. Viert. f. gerichtl. Med. u. öff. Sanitätswefen, Bd. 32, S. 1.

Cremation, cemeteries, and campo santos. Builder, Bd. 32, S. 771.

SCHMÄDEL, J. v. Aufgabe der Architektur bei der Leichenverbrennung. *Romberg's Zeitfchr. f. pract. Bauk.* 1876, S. 262, 289, 321.

Die Feuerbestattung. System Friedr. Siemens. Dresden 1878.

Feuerbestattung. Deutsche Viert. f. öff. Gefundheitspfl. 1879, S. 492.

VALLIN, E. *Une séance de crémation à Milan. Revue d'hyg.* 1880, S. 854.

MARTIN, F. *Les cimetières et la crémation.* Paris 1881.

Die Leichenverbrennung in Japan, deren Geschichte und gegenwärtiger Zustand. Deutsche Viert. f. öff. Gefundheitspfl. 1881, S. 592.

Projet de cimetière perpétuel par la crémation lente des gaz. Moniteur des arch. 1881, S. 33, 51.

NANSOUTY, M. DE. *La crémation. Le génie civil*, Bd. 1, S. 169, 197, 229, 256, 281, 354, 379.

PINI, G. *La crémation en Italie et à l'étranger, de 1774 jusqu'à nos jours.* Mailand 1884.

SCHÖPFLEUTHNER, F. A. Leichenverbrennungsanlage für Großstädte. *Pract. Mafch.-Conf.* 1885, S. 135, 162.

BONNEAU, A. *La crémation et ses bienfaits.* Paris 1886.

MARIETTE, E. *De la crémation. La semaine des conf.*, Jahrg. 10, S. 345, 441, 460.

THOMPSON, H. Die moderne Leichenverbrennung etc. Aus dem Engl. von L. Casper. München 1889.

Die Feuerbestattung bei den Römern. *Gefundheit* 1889, S. 44, 60.

Crémation et crématoires. La semaine des conf., Jahrg. 13, S. 476, 482.